

Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg

zur Beschränkung des Zugangs zur Insel Helgoland zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird daher folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die die Insel Helgoland betreten wollen, haben eine Eigenerklärung auszufüllen, zu unterzeichnen und beim Betreten der Insel beim Hafenamtsamt bzw. bei der Dünenfähre abzugeben, sonst wird der Zutritt zur Insel verweigert.
Personen mit Fieber und/oder Symptomen einer respiratorischen Erkrankung dürfen nicht zur Insel gebracht werden. Reederei/Flugzeugbetrieb stellen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sicher.
2. Für Personen, die aufgrund eines Werkvertrages oder Dienst- oder Arbeitsauftrages die Insel betreten wollen – sogenannte Berufspendler*innen –, gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - a. Der Arbeitgeber hat die Notwendigkeit des Aufenthaltes seiner Arbeitnehmer*innen auf der Insel schriftlich zu bescheinigen. Diese legen bei Ankunft und Abreise gegenüber der Gemeinde Helgoland eine Eigenerklärung vor (siehe Anlage).
 - b. Für die Unterbringung der Berufspendler*innen sowie die Arbeiten auf den Baustellen gelten die Standards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>
3. Personen, die die Insel aus touristischen Gründen betreten wollen, müssen in der Zeit vom 18.-24.05.2020 einschließlich eine Buchungsbestätigung für eine Ferienwohnung, ein Hotel, eine Pension oder eine andere Unterkunft auf Helgoland vorweisen.
Für Tagestouristen besteht in der Zeit vom 18.-24.05.2020 einschließlich weiterhin ein Betretungsverbot für das Gemeindegebiet mit der Hauptinsel und der Düne.
4. Die Gemeindehäfen der Insel sind für Gästeboote gesperrt, ebenso ist – mit Ausnahme der Dauercamper – ein Campen auf der Insel/Düne nicht erlaubt.
5. Die örtliche Ordnungsbehörde kann kontakteinschränkende und andere Schutzmaßnahmen anordnen, wenn aufgrund des Besucheraufkommens die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 07. Juni 2020.

7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
8. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit.

Begründung

Ziffern 1. – 3.:

Es gilt, den notwendigen besonderen Gesundheitsschutz für die Inselbevölkerung und die Wiederaufnahme der Arbeiten auf den gemeindlichen und privaten Baustellen auf der Insel Helgoland sowie die Öffnung der Insel für den Tourismus miteinander zu vereinbaren.

Durch die wiederholte An- und Abreise (Pendelverkehr) sowie den Aufenthalt von nicht zur Inselbevölkerung gehörenden Personen, die aus ganz Deutschland kommen, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Inselbevölkerung. Insbesondere durch die hohe Anzahl von Touristen und Arbeitskräften, die aufgrund eines Werkvertrages oder eines Dienst- bzw. Arbeitsauftrages regelmäßig zwischen dem Festland und der Insel pendeln, wird dieses Infektionsrisiko noch einmal um ein Vielfaches gesteigert.

Durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Anzahl der Berufspendler*innen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar ist, wer sich wann auf der Insel Helgoland aufhält bzw. aufgehalten hat. Nur so können etwaige Infektionsketten nachvollzogen und unterbrochen werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Unterkünften und auf den Baustellen die Standards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu beachten und umzusetzen.

Durch den Ausschluss von Tagestouristen in der Woche vom 18.-24.05.2020 einschließlich soll eine kontrollierte Öffnung der Insel und der Düne für den Tourismus ermöglicht und damit das Infektionsrisiko gesenkt werden. Den Einrichtungen und Geschäften auf Helgoland soll die Möglichkeit gegeben werden, sich schrittweise auf mehr Gäste vorzubereiten und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ziffer 4.:

Die Gemeindehäfen und der Campingplatz verfügen über keine ausreichenden sanitären Einrichtungen, um unter den besonderen Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus weitere Gäste und Touristen aufnehmen zu können.

Ziffer 5.:

Bei hohem Besucheraufkommen kann es zeitweise und/oder in Teilbereichen der Insel und der Düne dazu kommen, dass der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall ist die örtliche Ordnungsbehörde befugt, geeignete kontakteinschränkende oder andere Schutzmaßnahmen anzuordnen, z. B. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Beschränkung des Zugangs.

Ziffer 6.: Die Anordnung tritt am 18.05.2020 in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 07.06.2020 befristet. Mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Ziffer 7.: Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ziffer 8.: Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: gesundheitsamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 17.05.2020
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
gez. Dr. Angelika Roschning
Amtsärztin